

# Satzung

## **der Gemeinde Rhaderfehn über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund der § 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017. S.121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S.700), hat der Rat der Gemeinde Rhaderfehn in seiner Sitzung am 29. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rhaderfehn wird durch Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rhaderfehn in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 NBrandSchG werden von den Verpflichteten Gebühren und Auslagen erhoben

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
  - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
  - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
    - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
    - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),

5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
6. für andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen; zu den freiwilligen Leistungen gehören insbesondere
  - a) Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
  - c) Absicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen, Straßen und Plätzen,
  - d) Bergung und Absicherung von Sachen,
  - e) Einfangen, Inobhutnahme oder Bergen von Tieren
  - f) Auspumpen von Kellern, Räumen oder Schächten,
  - g) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem Gerät in anderen Fällen,
  - i) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten.

- (2) Bei nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen werden von den Verpflichteten Gebühren und Auslagen erhoben
  1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
  2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

Sofern in diesen Fällen für die Gemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

- (3) Soweit für Einsätze nach Absatz 1 von der Gemeinde Rhaderfehn nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NBrandSchG an die Nachbarschaftshilfe leistende Gemeinde Kostenerstattung zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen
  1. des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
  2. des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat, und
  3. des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist
- (2) In den nicht durch Absatz 1 erfassten Fällen ist verpflichtet,
  1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) gilt entsprechend,
  2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,

3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
  4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.
- (3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr oder Auslagenerstattung schulden, haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

##### **Gebühren- und Auslagenersatzberechnung**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrpersonal und Fahrzeugen sowie Geräten und Ausrüstung. Als Stundensatz für den Personaleinsatz der Feuerwehr werden die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzenende. Folgen Einsätze der Feuerwehr unmittelbar aufeinander, so dass es nicht zu einer Rückkehr der Feuerwehr zum Feuerwehrhaus kommt, ist der erste Einsatz beendet mit Annahme des neuen Einsatzbefehls und Abfahrt der Feuerwehr zu dem neuen Einsatzort. Der zweite Einsatz beginnt zu diesem Zeitpunkt und endet wiederum entweder mit Rückkehr der Feuerwehr zum Feuerwehrhaus oder – bei einem unmittelbar folgenden, weiteren Einsatz – mit der Annahme des neuen Einsatzbefehls und Abfahrt der Feuerwehr zu dem neuen Einsatzort.
- (4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (5) Verbrauchsmaterial (z.B. Schaum, Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband u.s.w.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet.
- (6) Entsorgungskosten werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.
- (7) Für die Verpflegung der Einsatzkräfte während der gebührenpflichtigen Einsätze werden die entstandenen erforderlichen Auslagen erhoben.
- (8) Für die Inanspruchnahme Dritter werden Auslagen erhoben, soweit die Inanspruchnahme zur Schadensbekämpfung erforderlich war. Die Auslagenhöhe wird auf Basis des gegenüber der Freiwilligen Feuerwehr Rhauderfehn geltend gemachten Rechnungsbetrags ermittelt.

- (9) Tatsächlich aufgrund des Einsatzes an betroffene Arbeitgeber zu zahlender Verdienstausfall für entfallene Arbeitszeit (§ 32 Abs. 2 NBrandSchG) ist von der bzw. dem Gebührenpflichtigen als Auslage zu erstatten.

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebühren-/Auslagenpflicht und -Gebühren-/Auslagenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus oder bei unmittelbar aufeinanderfolgenden Einsätzen ohne Rückkehr zum Feuerwehrhaus mit der Annahme des neuen Einsatzbefehls. Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit der Überlassung der Geräte und/oder Verbrauchsmaterialien, der verbindlichen Anmeldung oder mit Beginn der Leistung.
- (2) Ist die Gebührenpflicht nach Absatz 1 entstanden, bleibt sie auch dann bestehen, wenn der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von den Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit der vollständigen Abwicklung des Einsatzes einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Nachbearbeitung und bedarfsweisen Prüfung eventuell entstandener Auslagen bzw. mit der Rückgabe der Fahrzeuge und/oder Geräte.
- (4) Bei Brandsicherheitswachen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Brandsicherheitswache, das heißt 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn beziehungsweise Aufnahme der Maßnahme. Die Gebührenpflicht endet mit dem Abrücken der Brandsicherheitswache.
- (5) Die Gebührenschild entsteht mit Ende des Einsatzes, der Leistung der Feuerwehr beziehungsweise der Rückgabe der Fahrzeuge und/oder Geräte, im Falle einer erforderlichen Nachbereitung spätestens mit deren Abschluss.
- (6) Die Auslagenerstattungspflicht entsteht den Absätzen 1 bis 5, spätestens aber mit Anforderung der zu erstattenden Aufwendung.
- (7) Die Auslagenerstattungsschild entsteht mit dem Ende des Einsatzes, der Leistung der Feuerwehr bzw. der Rückgabe der Fahrzeuge und/oder Geräte, spätestens aber mit Eingang der letzten einsatzbezogenen Forderung Dritter.

## **§ 6**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 7**

### **Haftung**

Die Gemeinde Rhaderfehn haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## **§ 8**

### **Gebührenbefreiung bei öffentlichen Veranstaltungen**

- (1) Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden, wenn die erbrachte Leistung der Feuerwehr unmittelbar und überwiegend im öffentlichen Interesse liegt (z.B. Absicherung eines Umzuges, Überwachung eines Osterfeuers, Unterstützung von örtlichen Vereinen oder Organisation im Ort).
- (2) Über die Gebührenbefreiung entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.

## **§ 9** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Gemeinde Rhau-derfehn über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben“ vom 12.12.2013 außer Kraft

Rhauderfehn, den 29. Juni 2023.

**Gemeinde Rhauderfehn**

Müller  
Bürgermeister

### **Anlage:**

1. Gebührentarif

*Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 13 aus 2023 vom 14.07.2023*

## Anlage 1

### Gebührentatbestände

<b>1. Personaleinsatz</b>	<b>je angefangene halbe Stunde</b>
1.1.1 Grundbetrag je Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	30,19 €
<b>2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Kosten der Einsatzkräfte)</b>	
2.1 Tanklöschfahrzeuge (TLF)	158,85 €
2.2 Löschgruppenfahrzeuge (LF)	153,41 €
2.3 Drehleiter (DLK)	234,68 €
2.4 Gerätewagen (GW-Z)	182,81 €
2.5 Einsatzleitwagen (ELW)	151,80 €
2.6 Mannschaftstransportwagen	100,86 €
2.7 Staffellöschfahrzeuge	158,15 €
2.8 Tragkraftspritzenfahrzeuge	93,86 €

### 3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und –teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

### 4. Verdienstaufschlag

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlende Verdienstaufschläge sind von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

### 5. Sonstiges

5.1 Für einen böswilligen Fehllalarm, sowie für einen Fehllalarm durch eine Brandanlage, werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 erhoben.

5.2 Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden können die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung gesondert berechnet werden.